

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<b>I Mitteilungen</b>	
	<b>Rat</b>	
98/C 141/01	Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Januar, Februar und März 1998) (Sozialbereich) .....	1
	<b>Kommission</b>	
98/C 141/02	ECU — Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen angewandter Zinssatz für den Monat Mai 1998 .....	3
98/C 141/03	Informationsverfahren — Technische Vorschriften <sup>(1)</sup> .....	4
98/C 141/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1161 — Alcoa/Alumax) <sup>(1)</sup> .....	5
98/C 141/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1179 — Tech Data/Computer 2000) <sup>(1)</sup> .....	6
98/C 141/06	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1175 — Magna/Steyr) <sup>(1)</sup> .....	7
98/C 141/07	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache Nr. IV/M.1158 — Elf Atochem/Atohaas) <sup>(1)</sup> .....	8

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
	<i>II Vorbereitende Rechtsakte</i>	
	<b>Kommission</b>	
98/C 141/08	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität <sup>(1)</sup> .....	9
98/C 141/09	Vorschlag für einen Beschluß des Rates über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten .....	21
98/C 141/10	Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten .....	22
<hr/>		
	<b>Berichtigungen</b>	
98/C 141/11	Berichtigung des Entwurfs einer Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates in der Sache IV/36.533/F-3 — Yves Saint Laurent Parfums (ABl. C 120 vom 18.4.1998) .....	24



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

I  
(Mitteilungen)

RAT

Übersicht über die vom Rat vorgenommenen Ernennungen (Januar, Februar und März 1998)

(Sozialbereich)

(98/C 141/01)

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolger von	Verstorben/ Zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	8.6.1999	C 194 vom 25.6.1997	Herrn F. Soriano González	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Spanien	Herr F. Galán Lozoya	Secretario Confederal de Migraciones de Comisiones Obreras	9.3.1998
Beratender Ausschuß für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer	8.6.1999	C 194 vom 25.6.1997	Herrn F. Friehs	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Österreich	Frau E. Regner	Österreichischer Gewerkschaftsbund	9.3.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Frau G. Deakins	Zurückgetreten	Mitglied	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. Cruickshank	Health and Safety Executive	12.2.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Frau J. Soave	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. White	Health and Safety Executive	12.2.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn T. Wall	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Irland	Herr F. Whelan	ICTU	16.3.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn N. O'Neill	Zurückgetreten	Stellvertreter	Arbeitnehmer	Irland	Herr E. Devoy	District Secretary TEEU	16.3.1998

Ausschuß	Ende des Mandats	Veröffentlichung im ABl.	Nachfolger von	Verstorben/ Zurückgetreten	Mitglied/ Stellvertreter	Gruppe	Land	Ernannte Person	Funktion	Beschluß des Rates vom
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn H. Schramhauser	Zurückgetreten	Stellvertreter	Arbeitnehmer	Österreich	Herr E. Steiner	Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsgestaltung	23.3.1998
Beratender Ausschuß für Sicherheit, Hygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz	6.7.2000	C 220 vom 19.7.1997	Herrn J. Jensen	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Dänemark	Herr K. Overgaard-Hansen	Direktoratet for Arbejdstilsynet	30.3.1998
Beratender Ausschuß für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer	23.7.1999	C 241 vom 7.8.1997	Herrn R. Leutner	Zurückgetreten	Mitglied	Arbeitnehmer	Österreich	Frau E. Regner	Österreichischer Gewerkschaftsbund	9.3.1998
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Bilbao)	4.10.1998	C 296 vom 10.11.1995	Frau G. Deakins	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Vereinigtes Königreich	Frau J. Cruickshank	Health and Safety Executive	12.2.1998
Verwaltungsrat der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Bilbao)	4.10.1998	C 296 vom 10.11.1995	Herrn M. Biagi	Zurückgetreten	Stellvertreter	Regierung	Italien	Herr M. Lepore	Docente di diritto sindacale e del lavoro comparato presso l'Università degli studi di Roma	23.3.1998

## KOMMISSION

**Vom Europäischen Währungsinstitut auf seine in Ecu abgewickelten Operationen  
angewandter Zinssatz: 4,25 % für den Monat Mai 1998**

ECU <sup>(1)</sup>  
**5. Mai 1998**  
 (98/C 141/02)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken	40,6559	Finnmark	5,99201
Dänische Krone	7,51710	Schwedische Krone	8,48093
Deutsche Mark	1,97097	Pfund Sterling	0,670757
Griechische Drachme	341,966	US-Dollar	1,11386
Spanische Peseta	167,491	Kanadischer Dollar	1,60140
Französischer Franken	6,60931	Japanischer Yen	147,475
Irishes Pfund	0,784242	Schweizer Franken	1,65018
Italienische Lira	1944,98	Norwegische Krone	8,18353
Holländischer Gulden	2,22092	Isländische Krone	79,4293
Österreichischer Schilling	13,8687	Australischer Dollar	1,73878
Portugiesischer Escudo	201,943	Neuseeländischer Dollar	2,02630
		Südafrikanischer Rand	5,63446

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

- Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;
- eigene Fernschreib-Nummer angeben;
- den Code „cccc“ eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;
- den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff“ angezeigt.

*Vermerk:* Außerdem verfügt die Kommission über Fernkopierer mit Abrufmöglichkeit (unter Nr. 296 10 97 und Nr. 296 60 11), über die die jeweils relevanten Daten zur Berechnung der im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anwendbaren Umrechnungskurse täglich abgefragt werden können.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. L 379 vom 30.12.1978, S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1971/89 (ABl. L 189 vom 4.7.1989, S. 1).

Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. L 349 vom 23.12.1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. L 345 vom 20.12.1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. L 311 vom 30.10.1981, S. 1).

**Informationsverfahren — Technische Vorschriften**

(98/C 141/03)

(Text von Bedeutung für den EWR)

- Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8);
- Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 81 vom 26.3.1988, S. 75);
- Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 zur zweiten wesentlichen Änderung der Richtlinie 83/189/EWG (ABl. L 100 vom 19.4.1994, S. 30).

Der Kommission übermittelte einzelstaatliche Entwürfe von technischen Vorschriften:

Bezugsangaben <sup>(1)</sup>	Titel	Termin des Ablaufs des dreimonatigen Status quo <sup>(2)</sup>
98/113/A	Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997 geändert wird	24.6.1998
98/118/UK	Durchführungsverordnung 4 der Umweltschutzbehörde, Nationales Fischereiwesen: Schutzvorrichtungen für Otter	15.6.1998
98/117/I	Entwurf zur Änderung der Verordnung Nr. 412 des Präsidenten der Republik vom 26. August 1993; Vorschriften für die Planung, die Aufstellung, den Betrieb und die Wartung der Wärmeanlagen von Gebäuden für die Zwecke der Eindämmung des Energieverbrauchs zur Umsetzung von Artikel 4 Absatz 4 des Gesetzes Nr. 10 vom 9. Januar 1991	15.6.1998
98/119/F	Verordnungsentwurf zur Änderung der Verordnung Nr. 97-1328 vom 30. Dezember 1997 über das Inverkehrbringen von bestimmte gefährliche Stoffe enthaltenden Batterien und Akkumulatoren und deren Beseitigung	17.6.1998
98/134/NL	Beschluß vom ... zur Änderung der Eichverordnung (Meßinstrumente für die direkte Massenmessung; Justier- und Korrekturvorrichtungen; Abschaffung der regelmäßigen Prüfung von Gewichten)	1.7.1998
98/107/NL	Delegationsbeschluß für neue Einwegkunststoffflaschen von 1998	15.6.1998

<sup>(1)</sup> Jahr, Registriernummer, Staat.

<sup>(2)</sup> Zeitraum, in dem der Entwurf nicht verabschiedet werden kann.

<sup>(3)</sup> Keine Stillhaltefrist, da die Kommission die Begründung der Dringlichkeit anerkannt hat.

<sup>(4)</sup> Keine Stillhaltefrist, da es sich um technische Spezifikationen bzw. sonstige mit steuerlichen oder finanziellen Maßnahmen verbundene Vorschriften (Artikel 1 Nummer 9 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Richtlinie 83/189/EWG) handelt.

<sup>(5)</sup> Informationsverfahren abgeschlossen.

Die Kommission möchte auf das Urteil „CIA Security“ verweisen, das am 30. April 1996 in der Rechtssache C-194/94 erging. Nach Auffassung des Gerichtshofs sind die Artikel 8 und 9 der Richtlinie 83/189/EWG so auszulegen, daß Dritte sich vor nationalen Gerichten auf diese Artikel berufen können; es obliegt dann den nationalen Gerichten, sich zu weigern, die Anwendung einer einzelstaatlichen technischen Vorschrift zu erzwingen, die nicht gemäß der Richtlinie notifiziert wurde.

Dieses Urteil bestätigt die Mitteilung der Kommission vom 1. Oktober 1986 (ABl. C 245 vom 1.10.1986, S. 4).

Die Mißachtung der Verpflichtung zur Notifizierung führt damit zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften, die somit gegenüber Dritten nicht durchsetzbar sind.

Informationen über diese Mitteilung sind bei den einzelstaatlichen Diensten erhältlich, deren Liste im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 324 vom 30. Oktober 1996 veröffentlicht wurde.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1161 — Alcoa/Alumax)**

(98/C 141/04)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 22. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Aluminium Company of America (Alcoa) fusioniert im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a) der genannten Verordnung mit dem Unternehmen Alumax Inc. (Alumax) durch Umwandlung von Aktien.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Alcoa: Bauxitabbau, Herstellung von Aluminium und Aluminiumprodukten;
  - Alumax: Herstellung von Aluminium und Aluminiumprodukten.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1161 — Alcoa/Alumax, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1179 — Tech Data/Computer 2000)**

(98/C 141/05)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 27. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Tech Data Corporation erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die Kontrolle über das Unternehmen Computer 2000 AG.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Tech Data Corporation: Großhandel mit Computer-Hardware, Software-Produkten und damit zusammenhängende Dienstleistungen;
- Computer 2000 AG: Großhandel mit Computer-Hardware, Software-Produkten und damit zusammenhängende Dienstleistungen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1179 — Tech Data/Computer 2000, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses****(Sache Nr. IV/M.1175 — Magna/Steyr)**

(98/C 141/06)

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

1. Am 22. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Magna International Inc. („Magna“) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung die Kontrolle über die Gesamtheit der Unternehmen Steyr-Daimler-Puch AG, Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik AG & Co. KG und Steyr-Daimler-Puch Fahrzeugtechnik AG (Steyr) durch Kauf von Anteilsrechten.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - Magna: Zulieferer für die Automobilindustrie;
  - Steyr: Spezialisierter Zulieferer für die Automobilindustrie.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.
4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1175 — Magna/Steyr, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**  
**(Sache Nr. IV/M.1158 — Elf Atochem/Atohaas)**

(98/C 141/07)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 24. April 1998 ist die Anmeldung eines Zusammenschlußvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Elf Atochem, das der Elf-Gruppe angehört, erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung die alleinige Kontrolle über das Unternehmen Atohaas.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Elf Atochem: chemische Produkte,

— Atohaas: Polymermaterialien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, daß der angemeldete Zusammenschluß unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens IV/M.1158 — Elf Atochem/Atohaas, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb (GD IV)  
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle  
Avenue de Cortenberg/Kortenberglaan 150  
B-1040 Brüssel

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

## II

*(Vorbereitende Rechtsakte)*

## KOMMISSION

**Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angeschaltete Telekommunikationsgeräte und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität <sup>(1)</sup>**

(98/C 141/08)

**(Text von Bedeutung für den EWR)***KOM(1998) 176 endg. — 97/0149(COD)**(Gemäß Artikel 189a, Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 27. März 1998)*<sup>(1)</sup> ABl. C 248 vom 14.8.1997, S. 4.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

## Erwägung 3a (neu)

Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Telekommunikations-Endgeräten und -Netzen, die neben Draht- auch Funkverbindungen nutzen, sollte jede Regelung bezüglich Herstellung, Inverkehrbringen und Nutzung von FTEG für beide Gerätekategorien gelten.

## Erwägung 5

Die grundlegenden Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit im Rahmen der Richtlinie 89/336/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit <sup>(1)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, reichen für angeschaltete Telekommunikationsgeräte aus.

Die grundlegenden Anforderungen an die elektromagnetische Verträglichkeit im Rahmen der Richtlinie 89/336/EWG vom 3. Mai 1989 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, reichen für Funk- und Telekommunikations-Endgeräte aus.

## Erwägung 6

Die Bestimmungen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen <sup>(2)</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, reichen ungeachtet der Betriebsspannungsgrenzen für angeschaltete Telekommunikationsgeräte aus.

Die Bestimmungen der Richtlinie 73/23/EWG des Rates vom 19. Februar 1973 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen <sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG, reichen ungeachtet der Betriebsspannungsgrenzen für Funk- und Telekommunikations-Endgeräte aus.

<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.<sup>(1)</sup> ABl. L 139 vom 23.5.1989, S. 19.<sup>(2)</sup> ABl. L 77 vom 26.3.1973, S. 29.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Erwägung 8

Eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes für andere Teilnehmer als die Benutzer von angeschalteten Telekommunikationsgeräten sollte vermieden werden.

Eine unannehmbare Beeinträchtigung des Dienstes für andere Teilnehmer als die Benutzer von Funk- und Telekommunikations-Endgeräten sollte vermieden werden.

## Erwägung 10

Angeschaltete Telekommunikationsgeräte können einen beträchtlichen Anteil begrenzter Ressourcen wie des Funkfrequenzspektrums belegen.

Die Nutzung begrenzter Ressourcen wie des Funkfrequenzspektrums mit der nach dem Stand der Technik maximal möglichen Effizienz muß gewährleistet und gefördert werden.

## Erwägung 12

Die grundlegenden Anforderungen an eine Kategorie von angeschalteten Telekommunikationsgeräten sollten sich nach Art und Bedarf dieser Kategorie richten. Diese Anforderungen sind sorgsam anzuwenden, um technologische Innovationen oder die Deckung des Bedarfs eines marktorientierten Umfelds nicht zu behindern.

Die grundlegenden Anforderungen an eine Kategorie von Funk- und Telekommunikations-Endgeräten sollten sich nach Art und Bedarf dieser Kategorie richten. Diese Anforderungen sind sorgsam anzuwenden, um technologische Innovationen oder die Deckung des Bedarfs eines marktorientierten Umfelds nicht zu behindern.

## Erwägung 13

Es ist darauf zu achten, daß angeschaltete Telekommunikationsgeräte keine vermeidbare gesundheitliche Gefahr darstellen.

Es ist darauf zu achten, daß Funk- und Telekommunikations-Endgeräte keine vermeidbare gesundheitliche Gefahr darstellen.

## Erwägung 14

Telekommunikationsdienste sind eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen und die Beschäftigung behinderter Menschen, die einen wesentlichen, zunehmenden Anteil der europäischen Bevölkerung ausmachen.

Telekommunikationsdienste sind eine wichtige Voraussetzung für das Wohlergehen und die Beschäftigung behinderter Menschen, die einen wesentlichen, zunehmenden Anteil der europäischen Bevölkerung ausmachen. Deshalb sollten Telekommunikationsgeräte nach Möglichkeit so konzipiert sein, daß Behinderte diese ohne oder mit lediglich minimalen Anpassungen nutzen können.

## Erwägung 15

Angeschaltete Telekommunikationsgeräte sollten Funktionen bieten, die für Rettungs- und Sicherheitsdienste benötigt werden.

Funk- und Telekommunikations-Endgeräte können Funktionen bieten, die für Rettungs- und Sicherheitsdienste benötigt werden.

## Erwägung 16

Angeschaltete Telekommunikationsgeräte sollten kein Eindringen in die Privatsphäre des Einzelnen gestatten.

Funk- und Telekommunikations-Endgeräte sollten kein Eindringen in die Privatsphäre des Einzelnen gestatten.

## Erwägung 18

Harmonisierte Normen auf europäischer Ebene sind wünschenswert, um das öffentliche Interesse bei der Konzeption und Fertigung angeschalteter Telekommunikationsgeräte zu wahren. Diese harmonisierten Normen können zum Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen verwendet werden.

Harmonisierte Normen auf europäischer Ebene sind wünschenswert, um das öffentliche Interesse bei der Konzeption und Fertigung von Funk- und Telekommunikations-Endgeräten zu wahren. Diese harmonisierten Normen können zum Nachweis der Einhaltung der grundlegenden Anforderungen verwendet werden.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

## Erwägung 19

Das Gemeinschaftsrecht bestimmt, daß Hindernisse für den freien Verkehr von Waren in der Gemeinschaft, die sich aus abweichenden nationalen Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Erzeugnissen ergeben, nur dann zulässig sind, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Angleichung der Rechtsvorschriften muß sich daher auf die Bestimmungen beschränken, die zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an angeschaltete Telekommunikationsgeräte notwendig sind. Diese Anforderungen lösen die entsprechenden nationalen Anforderungen ab.

Das Gemeinschaftsrecht bestimmt, daß Hindernisse für den freien Verkehr von Waren in der Gemeinschaft, die sich aus abweichenden nationalen Rechtsvorschriften für den Vertrieb von Erzeugnissen ergeben, nur dann zulässig sind, wenn sie erforderlich und verhältnismäßig sind. Die Angleichung der Rechtsvorschriften muß sich daher auf die Bestimmungen beschränken, die zur Einhaltung der grundlegenden Anforderungen an Funk- und Telekommunikations-Endgeräte notwendig sind. Diese Anforderungen lösen die entsprechenden nationalen Anforderungen ab.

## Erwägung 20

Der freie Verkehr und die Inbetriebnahme angeschalteter Telekommunikationsgeräte, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, sollten in allen Mitgliedstaaten zulässig sein. Angeschaltete Telekommunikationsgeräte, die die geltenden grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, sind als fehlerhafte Produkte im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>(1)</sup> zu betrachten.

Der freie Verkehr und die Inbetriebnahme angeschalteter Telekommunikationsgeräte, die die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllen, sollten in allen Mitgliedstaaten zulässig sein. Funk- und Telekommunikations-Endgeräte, die die geltenden grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, sind als fehlerhafte Produkte im Sinne der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>(1)</sup> zu betrachten.

## Erwägung 20a (neu)

Die Fertigung, der Umbau und die Nutzung von FTEG für den Amateur- und Satellitenfunk zu nicht gewerblichen Zwecken werden durch diese Richtlinie nicht beschränkt.

## Artikel 1

**Geltungsbereich und Zielsetzung**

Mit dieser Richtlinie werden für die Europäische Gemeinschaft Rahmenbedingungen für die Markteinführung, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme angeschalteter Telekommunikationsgeräte (ATG) festgelegt, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

Mit dieser Richtlinie werden für die Europäische Gemeinschaft Rahmenbedingungen für die Markteinführung, den freien Verkehr und die Inbetriebnahme von Funk- und Telekommunikations-Endgeräten (FTEG) festgelegt, die den grundlegenden Anforderungen entsprechen.

## Artikel 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Richtlinie ist/sind:

a) Angeschaltete Telekommunikationsgeräte (ATG):

Geräte, die in dem für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesenen Spektrum über Funk kommunizieren können, ausgenommen Geräte, die ausschließlich zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden

Im Sinne dieser Richtlinie ist/sind:

a) Funk- und Telekommunikations-Endgeräte (FTEG):

Geräte, die in dem für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesenen Spektrum über Funk kommunizieren können, ausgenommen Geräte, die ausschließlich zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit verwendet werden,

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

<sup>(1)</sup> ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

oder

die Bestandteile von Geräten, die an einen Offenen Netzabschlußpunkt angeschlossen werden und so das Zusammenwirken des Geräts mit dem jeweiligen Netz sicherstellen.

b) Offener Netzabschlußpunkt (ONAP):

Der Abschlußpunkt eines Telekommunikationsnetzes, an dem Anwender jedes konforme angeschaltete Telekommunikationsgerät anschließen können, dessen Typ von diesem ONAP unterstützt wird. Der Anschluß kann über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Mittel erfolgen. Ein ONAP kann einen oder mehrere ATG-Typen unterstützen. In Ausnahmefällen können im Interesse der Öffentlichkeit auch Abschlußpunkte anderer als öffentlicher Netze als ONAP ausgewiesen werden.

c) ATG-Typ:

Der ATG-Typ bestimmt die Art des Offenen Netzabschlußpunkts, an den Geräte über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Mittel angeschlossen werden.

d) Technische Spezifikation:

Eine Spezifikation der Merkmale eines Produkts, die den geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen.

e) Harmonisierte Norm:

Eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegte technische Spezifikation, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

oder

die Bestandteile von Geräten, die an einen Offenen Netzabschlußpunkt angeschlossen werden und so das Zusammenwirken des Geräts mit dem jeweiligen Netz sicherstellen.

b) Offener Netzabschlußpunkt (ONAP):

Der Abschlußpunkt eines Telekommunikationsnetzes, an dem Anwender jedes konforme Funk- und Telekommunikations-Endgerät anschließen können, dessen Typ von diesem ONAP unterstützt wird. Der Anschluß kann über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Mittel erfolgen. Ein ONAP kann einen oder mehrere FTEG-Typen unterstützen. In Ausnahmefällen können im Interesse der Öffentlichkeit auch Abschlußpunkte anderer als öffentlicher Netze als ONAP ausgewiesen werden.

c) FTEG-Typ:

Der FTEG-Typ bestimmt die Art des Offenen Netzabschlußpunkts, an den Geräte über Draht, Funk, optische oder andere elektromagnetische Mittel angeschlossen werden.

d) Technische Spezifikation:

Eine Spezifikation der Merkmale eines Produkts, die den geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen.

e) Harmonisierte Norm:

Eine von einer anerkannten Normenorganisation im Rahmen eines Auftrags der Kommission zur Erstellung einer europäischen Norm nach den Verfahren der Richtlinie 83/189/EWG des Rates<sup>(1)</sup> festgelegte technische Spezifikation, deren Einhaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist.

### Artikel 3

#### Grundlegende Anforderungen

(1) Die nachstehenden allgemeinen grundlegenden Anforderungen gelten für alle ATG:

(1) FTEG nach Artikel 2 müssen so ausgelegt sein, daß

—a) bei bestimmungsgemäßer Verwendung von den Geräten keine Gefahren für die Gesundheit oder die Sicherheit des Nutzers oder anderer Personen ausgehen;

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

<sup>(1)</sup> ABl. L 109 vom 26.4.1983, S. 8.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

- a) die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 73/23/EWG, ungeachtet der Spannungsgrenzen der ATG;
- b) die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit.

- a) die grundlegenden Sicherheitsanforderungen der Richtlinie 73/23/EWG, ungeachtet der Spannungsgrenzen der FTEG, erfüllt sind;
- b) die grundlegenden Anforderungen der Richtlinie 89/336/EWG im Hinblick auf die elektromagnetische Verträglichkeit erfüllt sind.

(2) Die spezifischen, für die einzelnen ATG-Typen geltenden grundlegenden Anforderungen können gemäß Artikel 4 aus nachstehender Liste ausgewählt werden:

- a) Vorbeugung gegen Mißbrauch von Netzressourcen, der zu einer unannehmbaren Beeinträchtigung des Dienstes für Nichtbenutzer von ATG führt;
- b) Zusammenwirken über das (die) Netz(e) und gemeinschaftsweite Portabilität zwischen ONAP des gleichen Typs;
- c) effiziente Nutzung des für terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesenen Spektrums.

(2) Funkgeräte müssen so ausgelegt sein, daß sie gemäß den Funkregelungen der Internationalen Fernmelde-Union (ITU) das für die terrestrische/satellitengestützte Funkkommunikation zugewiesene Spektrum und die Orbitalressourcen effizient nutzen.

(3) Gemäß dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren kann die Kommission beschließen, daß Endgeräte einer bestimmten Geräteklasse so ausgelegt sein müssen, daß

- a) ein Mißbrauch von Netzressourcen, der zu einer unannehmbaren Beeinträchtigung des Dienstes führt, ausgeschlossen ist.

und/oder daß

- b) sie uneingeschränkt über Netze zusammenwirken können und die Portabilität zwischen gleichartigen ONAP in der Gemeinschaft gewährleistet ist

und/oder daß

- c) sie über Vorrichtungen verfügen, die den Schutz der Privatsphäre des Benutzers gewährleisten,

und/oder daß

- d) sie bestimmte Funktionen unterstützen, die den Zugang zu Sicherheits- und Rettungsdiensten gewährleisten.

(4) Im Interesse von Menschen mit besonderen Bedürfnissen und gemäß dem in Artikel 12 festgelegten Verfahren kann die Kommission beschließen, daß Endgeräte, die von Menschen mit besonderen Bedürfnissen genutzt werden, bestimmte Funktionen unterstützen müssen.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

*Artikel 4***Festlegung der einschlägigen spezifischen grundlegenden Anforderungen**

(1) Die Kommission legt die für den jeweiligen ATG-Typ geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß dem Verfahren nach Artikel 12 fest. Bei der Auswahl der geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen berücksichtigt die Kommission gegebenenfalls:

- a) den Gesundheitsschutz,
- b) Ausstattung für Behinderte,
- c) Funktionen für Rettungs- und Sicherheitsdienste,
- d) den Schutz der Privatsphäre.

Die geltenden spezifischen grundlegenden Anforderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die ONAP-Typen, die verfügbar sind oder bereitgestellt werden sollen, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die Kommission informiert den durch Artikel 12 eingesetzten Ausschuß (nachfolgend „Ausschuß“) über bestehende und geplante ONAP-Typen.

(3) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß alle Netzbetreiber eine präzise, angemessene technische Spezifikation der verfügbaren ONAP und der unterstützten ATG-Typen veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Die Spezifikationen müssen ausreichend detailliert sein, um die Auslegung kompatibler ATG zu ermöglichen.

## GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 4***Veröffentlichung der Schnittstellenspezifikationen**

(1) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die von ihnen vorgeschriebenen Funkschnittstellen, sofern dies nicht bereits gemäß den Bestimmungen der Richtlinie 83/189/EWG geschehen ist. Die Kommission konsultiert den in Artikel 12 genannten Ausschuß, befindet anschließend über die Gleichwertigkeit der gemeldeten Schnittstellen und legt eine Kennzeichnung für die Geräteklassen fest, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(2) Die Mitgliedstaaten melden der Kommission die ONAP-Typen, die in öffentlichen Netzen verwendet werden. Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, daß die Betreiber öffentlicher Netze detaillierte und zweckdienliche technische Spezifikationen dieser Netzabschlußpunkte veröffentlichen und regelmäßig aktualisieren. Diese Spezifikationen sollten ausreichend detailliert sein, um die Auslegung kompatibler Endgeräte zu ermöglichen.

*Artikel 5***Harmonisierte Normen**

(1) Entspricht ein ATG den einschlägigen harmonisierten Normen, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 und 4 erfüllt sind, die mit diesen Normen abgedeckt sind. Nach Wahl des Herstellers, insbesondere, wenn keine harmonisierte Norm vorliegt, kann die Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen anhand einer technischen Spezifikation nachgewiesen werden, die diesen Anforderungen entspricht.

(1) Entspricht ein FTEG den einschlägigen harmonisierten Normen, deren Referenznummern im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wurden, so gehen die Mitgliedstaaten davon aus, daß die grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 und 4 erfüllt sind, die mit diesen Normen abgedeckt sind. Nach Wahl des Herstellers kann die Konformität mit den einschlägigen grundlegenden Anforderungen gemäß den in Artikel 9 Absatz 4 festgelegten Verfahren anhand einer technischen Spezifikation nachgewiesen werden, die diesen Anforderungen entspricht.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

(2) Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Auffassung, daß eine harmonisierte Norm gemäß Absatz 1 den aus der Liste in Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 ausgewählten spezifischen grundlegenden Anforderungen nicht gerecht wird, so kann die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Ausschuß mit der Angelegenheit befragen und die Verfahren gemäß Artikel 12 einleiten.

## GEÄNDERTER TEXT

(2) Gelangt ein Mitgliedstaat oder die Kommission zu der Auffassung, daß eine harmonisierte Norm gemäß Absatz 1 den aus der Liste in Artikel 3 ausgewählten spezifischen grundlegenden Anforderungen, die sie abdecken soll, nicht gerecht wird, so befaßt die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat den Ausschuß mit der Angelegenheit.

Nachdem die Kommission den Ausschuß gemäß dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren konsultiert hat, kann sie bis zur offiziellen Berichtigung der Norm Leitlinien zur Auslegung dieser harmonisierten Norm und ein Verzeichnis der an ihr vorgenommenen Änderungen veröffentlichen. Nach Konsultation des Ausschusses gemäß dem in Artikel 12 vorgesehenen Verfahren kann die Kommission auf die Veröffentlichung der harmonisierten Normen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* verzichten.

## Artikel 6

**Markteinführung und Inbetriebnahme**

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Verkehr von ATG, die den einschlägigen grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 entsprechen; sie stellen sicher, daß keine zusätzlichen nationalen Vorschriften auf sie angewendet werden. Wurden die spezifischen grundlegenden Anforderungen für einen ATG-Typ noch nicht festgelegt, so gelten für den Hersteller keine nationalen Vorschriften; er kann das ATG auf dem Markt einführen, sofern es den allgemeinen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 entspricht. ATG, die den zum Zeitpunkt der Markteinführung geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen, können weiterhin vertrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß der Anschluß von ATG an entsprechende ONAP nicht aus Gründen technischer Inkompatibilität verweigert wird, wenn das ATG die Voraussetzung von Artikel 3 erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den ATG zum Zeitpunkt der Markteinführung Unterlagen beigelegt werden, die den potentiellen Käufer oder Benutzer des ATG darüber informieren, daß das Gerät den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entspricht, sowie gegebenenfalls über Verwendungsbedingungen, die sich aus der Auswahl der grundlegenden Anforderungen ergeben. Dabei sind u. a. der/die ONAP-Typ(en) zu nennen, an die das ATG angeschlossen werden darf, sowie Einschränkungen der Verwendung aufgrund der fehlenden Harmonisierung des Funkspektrums.

(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten den freien Verkehr von FTEG, die den einschlägigen grundlegenden Anforderungen in Artikel 3 entsprechen, und stellen sicher, daß keine zusätzlichen nationalen Vorschriften auf sie angewandt werden. Wurden die spezifischen grundlegenden Anforderungen für einen FTEG-Typ noch nicht festgelegt, so gelten für den Hersteller keine nationalen Vorschriften; er kann das FTEG auf dem Markt einführen, sofern es den allgemeinen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 1 entspricht. FTEG, die den zum Zeitpunkt der Markteinführung geltenden grundlegenden Anforderungen entsprechen, können weiterhin vertrieben werden.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, daß Netzbetreiber den Anschluß von FTEG an entsprechende ONAP nicht aus technischen Gründen verweigern, wenn das Gerät die Voraussetzungen von Artikel 3 erfüllt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß den FTEG zum Zeitpunkt der Markteinführung Unterlagen beigelegt werden, die den potentiellen Käufer oder Benutzer des FTEG darüber informieren, daß das Gerät den einschlägigen grundlegenden Anforderungen entspricht, sowie gegebenenfalls über Verwendungsbedingungen, die sich aus der Auswahl der grundlegenden Anforderungen ergeben. Dabei sind u. a. der/die ONAP-Typ(en) zu nennen, an die das FTEG angeschlossen werden darf, sowie Einschränkungen der Verwendung aufgrund der fehlenden Harmonisierung des Funkfrequenzspektrums.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

## GEÄNDERTER TEXT

(4) Kann der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes nachweisen, daß ein FTEG, dessen Konformität mit dieser Richtlinie bescheinigt ist, Schäden an seinem Netz hervorruft oder nicht bestimmungsgemäß verwendet wird, so kann die Aufsichtsbehörde ihm gestatten, den Anschluß dieses Geräts an sein Netz zu verweigern. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission hiervon in Kenntnis.

*Artikel 7***Mangelnde Konformität**

(1) Gelangt ein Mitgliedstaat zu der Auffassung, daß ATG, die auf seinem Hoheitsgebiet vertrieben werden, die einschlägigen grundlegenden Anforderungen nicht erfüllen, so trifft er die erforderlichen Maßnahmen, um diese Produkte aus dem Verkehr zu ziehen und ihre Markteinführung zu untersagen.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission unverzüglich unter Angabe der Gründe alle Entscheidungen, die er in bezug auf mangelnde Konformität trifft. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die mangelnde Konformität durch

- a) eine unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5,
- b) Mängel in den in Artikel 5 erwähnten harmonisierten Normen selbst,
- c) die Zugrundelegung einer unangemessenen technischen Spezifikation

bedingt ist.

(1) Stellt ein Mitgliedstaat fest, daß Geräte, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, die in Artikel 3 genannten Anforderungen nicht erfüllen, so trifft er auf seinem Hoheitsgebiet die erforderlichen und angemessenen Maßnahmen, um den Folgen einer derartigen mangelnden Konformität vorzubeugen, indem er etwa die Netzbetreiber ermächtigt, den Anschluß des betreffenden Geräts an ihre Netze zu verweigern, das Gerät aus dem Verkehr zieht, seine Markteinführung untersagt oder seinen freien Verkehr beschränkt.

(2) Der betreffende Mitgliedstaat meldet der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich unter Angabe der Gründe alle diesbezüglichen Maßnahmen. Dabei ist insbesondere anzugeben, ob die mangelnde Konformität durch

- a) eine unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5,
- b) Mängel in den in Artikel 5 erwähnten harmonisierten Normen selbst,
- c) die Nichterfüllung der in Artikel 3 genannten Anforderungen — sofern das Gerät die Normen gemäß Artikel 5 Absatz 1 nicht erfüllt —

bedingt ist.

(3) Ist der Beschluß gemäß Absatz 1 auf die unsachgemäße Anwendung der harmonisierten Normen nach Artikel 5 oder auf die Nichterfüllung dieser Anforderungen zurückzuführen und entspricht das Gerät nicht den Normen nach Artikel 5 Absatz 1, so konsultiert die Kommission alle Beteiligten so bald wie möglich. Gelangt die Kommission nach dieser Konsultation zu der Auffassung, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so setzt sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

(3) Ist die mangelnde Konformität gemäß Absatz 2 auf Mängel in den geltenden harmonisierten Normen zurückzuführen, so befaßt die Kommission den Ausschuß mit dieser Angelegenheit innerhalb von zwei Monaten nach der Notifizierung durch den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat.

(4) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat fortlaufend über den Fortgang und das Ergebnis eines gegebenenfalls gemäß Absatz 3 eingeleiteten Verfahrens.

## GEÄNDERTER TEXT

Ist der Beschluß gemäß Absatz 1 auf Mängel in den Normen zurückzuführen, so befaßt die Kommission den Ausschuß mit dieser Angelegenheit innerhalb von zwei Monaten. Der Ausschuß gibt gemäß den in Artikel 12 festgelegten Verfahren eine Stellungnahme ab. Gelangt die Kommission nach dieser Konsultation zu der Auffassung, daß die Maßnahme gerechtfertigt ist, so setzt sie unverzüglich den Mitgliedstaat, der die Maßnahme getroffen hat, und die übrigen Mitgliedstaaten hiervon in Kenntnis und leitet die Verfahren nach Artikel 5 Absatz 2 ein.

(4) Die Kommission unterrichtet den Mitgliedstaat fortlaufend über den Fortgang und das Ergebnis eines gegebenenfalls gemäß Absatz 3 eingeleiteten Verfahrens.

(5) Die Kommission legt ein Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Fälle an.

*Artikel 8***Haftung bei mangelnder Konformität**

(1) Hersteller oder ihre in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten, die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt vertreiben, die den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, sind im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 85/374/EWG haftbar, ebenso für den unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden, der als Folge der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen entsteht. Hierunter fällt nicht der entgangene Gewinn.

(2) Ein Hersteller oder sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter ist für die in Absatz 1 aufgeführten Schäden nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, daß die grundlegende(n) Anforderung(en), die er nicht erfüllt, zum Zeitpunkt der Markteinführung des Geräts nicht gemäß Artikel 4 festgelegt waren.

(1) Hersteller, ihre in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten oder, in deren Abwesenheit, die verantwortlichen Personen, die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt vertreiben, welche den geltenden grundlegenden Anforderungen nicht entsprechen, sind im Sinne von Artikel 9 der Richtlinie 85/374/EWG haftbar, ebenso für den unmittelbaren wirtschaftlichen Schaden, der als Folge der Nichteinhaltung der grundlegenden Anforderungen entsteht. Hierunter fällt nicht der entgangene Gewinn.

(2) Ein Hersteller, sein in der Gemeinschaft niedergelassener Bevollmächtigter oder, in deren Abwesenheit, die verantwortliche Person, die Produkte auf dem Gemeinschaftsmarkt vertreiben ist für die in Absatz 1 aufgeführten Schäden nicht haftbar, wenn er nachweisen kann, daß die grundlegende(n) Anforderung(en), die er nicht erfüllt, zum Zeitpunkt der Markteinführung des Geräts nicht gemäß Artikel 4 festgelegt waren.

*Artikel 9***Konformitätsbewertungsverfahren**

(1) Die in diesem Artikel genannten Konformitätsbewertungsverfahren dienen dem Nachweis der Konformität von ATG mit allen in Artikel 3 Absätze 1 und 2 und Artikel 4 Absatz 1 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen.

(1) Die in diesem Artikel genannten Konformitätsbewertungsverfahren dienen dem Nachweis der Konformität von FTEG mit allen in Artikel 3 genannten einschlägigen grundlegenden Anforderungen.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

(2) ATG, die das für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesene Spektrum nicht nutzen, unterliegen einer internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang I.

(3) ATG, die das für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesene Spektrum nutzen, unterliegen einer internen Fertigungskontrolle sowie spezifischen Produktprüfungen gemäß Anhang II.

(4) Die Protokolle und der Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Fertigungskontrolle nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, oder in einer Sprache abzufassen, die von der zuständigen benannten Stelle akzeptiert wird.

## GEÄNDERTER TEXT

(2) FTEG, die das für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesene Spektrum nicht nutzen, unterliegen einer internen Fertigungskontrolle gemäß Anhang I.

(3) FTEG, die das für terrestrische/satellitengestützte Kommunikation zugewiesene Spektrum nutzen, unterliegen einer internen Fertigungskontrolle sowie spezifischen Produktprüfungen gemäß Anhang II.

(4) Die Protokolle und der Schriftwechsel im Zusammenhang mit der Fertigungskontrolle nach den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels sind in einer Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das Verfahren durchgeführt wird, oder in einer Sprache abzufassen, die von der zuständigen benannten Stelle akzeptiert wird.

*Artikel 11***CE-Kennzeichnung**

(1) Ein ATG, das die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt, ist mit dem in Anhang IV dargestellten CE-Konformitätszeichen zu versehen, das vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten anzubringen ist. Gegebenenfalls wird es von der in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Kennnummer der benannten Stelle gefolgt. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) ATG — gleichgültig, ob es die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt oder nicht — darf nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Form des in Anhang IV abgebildeten CE-Kennzeichens täuschen können.

(3) Der zuständige Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen gegen Personen, die ein von den Absätzen 1 und 2 abweichendes Kennzeichen angebracht haben. Kann die Person, die ein solches Kennzeichen angebracht hat, nicht ermittelt werden, so richten sich die Maßnahmen gegen den Besitzer des ATG, falls festgestellt wurde, daß das Gerät den grundlegenden Anforderungen nicht entspricht.

(1) Ein FTEG, das alle einschlägigen grundlegenden Anforderungen und die Bestimmungen aller einschlägigen Richtlinien erfüllt, ist mit dem in Anhang IV dargestellten CE-Konformitätszeichen zu versehen, das vom Hersteller oder von seinem in der Gemeinschaft niedergelassenen Bevollmächtigten anzubringen ist. Gegebenenfalls wird es von der in Artikel 10 Absatz 2 erwähnten Kennnummer der benannten Stelle und einem Kennzeichen zur Identifikation der Geräteklasse begleitet. Das Gerät kann mit anderen Kennzeichen versehen werden, sofern die Sichtbarkeit und Lesbarkeit des CE-Kennzeichens dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(2) Ein FTEG — gleichgültig, ob es die einschlägigen grundlegenden Anforderungen erfüllt oder nicht — darf nicht mit anderen Kennzeichen versehen werden, die Dritte hinsichtlich der Bedeutung und Form des in Anhang IV abgebildeten CE-Kennzeichens täuschen können.

(3) Der zuständige Mitgliedstaat ergreift Maßnahmen gegen Personen, die ein von den Absätzen 1 und 2 abweichendes Kennzeichen angebracht haben. Kann die Person, die ein solches Kennzeichen angebracht hat, nicht ermittelt werden, so richten sich die Maßnahmen gegen den Besitzer des FTEG, falls festgestellt wurde, daß das Gerät den grundlegenden Anforderungen nicht entspricht.

## URSPRÜNGLICHER TEXT

(4) ATG sind vom Hersteller mit Bauart-, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers und/oder des Lieferanten, der für die Markteinführung verantwortlich ist, zu versehen.

*Artikel 12***Zusammensetzung und Verfahren**

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion, dem Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(2) Der Ausschuß wird zu den in den Artikeln 4, 5 und 7 genannten Gegenständen konsultiert.

(3) Der Ausschuß kann erforderlichenfalls zur Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultiert werden.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat und faßt ihren Beschluß innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Ausschusses.

(5) Die Kommission konsultiert regelmäßig die Vertreter der Anbieter von Telekommunikationsnetzen sowie Verbraucher und Hersteller. Sie unterrichtet den Ausschuß fortlaufend über die Ergebnisse der Konsultationen.

## GEÄNDERTER TEXT

(4) FTEG sind vom Hersteller mit Bauart-, Los- und/oder Seriennummern sowie mit dem Namen des Herstellers und/oder des Lieferanten, der bei Nichterfüllung grundlegender Anforderungen haftbar ist, zu versehen.

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuß mit beratender Funktion, dem Ausschuß für Konformitätsbewertung von Telekommunikationsgeräten und Marktüberwachung (TCAM) unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt. Die Kommission konsultiert fortlaufend die Vertreter der Anbieter von Telekommunikationsnetzen sowie Verbraucher und Hersteller. Sie unterrichtet den Ausschuß regelmäßig über die Ergebnisse der Konsultationen.

(2) Der Ausschuß wird zu den in den Artikeln 3, 4, 5 und 6 genannten Gegenständen konsultiert.

(3) Der Ausschuß kann erforderlichenfalls zur Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Richtlinie konsultiert werden.

(4) Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — gegebenenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat und faßt ihren Beschluß innerhalb eines Monats nach dem Zugang der Stellungnahme des Ausschusses.

URSPRÜNGLICHER TEXT

GEÄNDERTER TEXT

*Artikel 13***Prüfung und Berichterstattung**

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstellt spätestens am [31. Dezember 1999] und danach alle drei Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Bei der Prüfung ist unter anderem zu beurteilen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie beibehalten oder unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung eingeschränkt werden sollte. Der Bericht behandelt die Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Normen sowie etwaige Probleme bei der Durchführung. In dem Bericht sind auch die Tätigkeiten des Ausschusses darzustellen und die Fortschritte bei der Schaffung eines offenen, wettbewerbsorientierten Gemeinschaftsmarktes für ATG zu bewerten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob für alle Kategorien der unter die Richtlinie fallenden Endgeräte weiterhin grundlegende Anforderungen erforderlich sind.

Die Kommission prüft die Durchführung dieser Richtlinie und erstellt spätestens am [31. Dezember 1999] und danach alle drei Jahre einen Bericht an das Europäische Parlament und den Rat. Bei der Prüfung ist unter anderem zu beurteilen, ob der Geltungsbereich der Richtlinie beibehalten oder unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung eingeschränkt werden sollte und wie die Rahmenbedingungen für die Vermarktung und die Inbetriebnahme von Funk- und Telekommunikations-Endgeräten weiterentwickelt werden sollten, um

- a) zu gewährleisten, daß ein kohärentes System für alle Funk- und Telekommunikations-Endgeräte auf Gemeinschaftsebene verwirklicht wird;
- b) eine Konvergenz der Sektoren Telekommunikation, audiovisuelle Medien und Informationstechnologie zu erreichen;
- c) eine Harmonisierung der Regulierungsmaßnahmen auf internationaler Ebene zu ermöglichen.

Der Bericht behandelt die Fortschritte bei der Ausarbeitung der einschlägigen Normen sowie etwaige Probleme bei der Durchführung. In dem Bericht sind auch die Tätigkeiten des Ausschusses darzustellen und die Fortschritte bei der Schaffung eines offenen, wettbewerbsorientierten Gemeinschaftsmarktes für FTEG zu bewerten. Es ist insbesondere zu prüfen, ob für alle Kategorien der unter die Richtlinie fallenden Endgeräte weiterhin grundlegende Anforderungen erforderlich sind.

*Artikel 14***Übergangsbestimmungen**

(1) Die harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in den gemeinsamen technischen Vorschriften im Rahmen der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG festgeschrieben sind, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 4 Absatz 1 verwendet werden, bis die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, daß sie nicht länger Anwendung finden.

(2) Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG bleiben unberührt.

(1) Die harmonisierten Normen oder Teilnormen, die in den gemeinsamen technischen Vorschriften im Rahmen der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG festgeschrieben sind, können als Grundlage für die Vermutung der Konformität mit den spezifischen grundlegenden Anforderungen gemäß Artikel 3 verwendet werden. Die Kommission veröffentlicht unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie eine Liste der Bezugnahmen auf diese Normen im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(2) Maßnahmen der Mitgliedstaaten aufgrund der Richtlinien 91/263/EWG und/oder 93/97/EWG bleiben unberührt.

*Artikel 16***Aufhebung**

Die Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG sowie Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG werden aufgehoben.

Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gelten die Richtlinien 91/263/EWG und 93/97/EWG sowie Artikel 11 der Richtlinie 93/68/EWG nicht mehr.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten**

(98/C 141/09)

*KOM(97) 129 endg.*

*(Von der Kommission vorgelegt am 25. März 1997)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

BESCHLIESST:

gestützt auf das am 16. Juli 1990 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Vierten AKP—EWG-Abkommens, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 9 Absatz 1 des Internen Abkommens bestimmt, daß die an die Bank geleisteten Zahlungen für Sonderdarlehen sowie die Erlöse und Erträge aus den Transaktionen von haftendem Kapital den Mitgliedstaaten entsprechend ihrer Beitragsleistung zustehen, sofern der Rat nicht einstimmig auf Vorschlag der Kommission beschließt, sie zur Bildung von Reserven oder anderweitig zu verwenden. Es ist angezeigt, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, um diese Zahlungen zur Unterstützung der Strukturanpassung und Schuldenerleichterung für hochverschuldete AKP-Staaten zu verwenden.

Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank legten auf ihren Tagungen vom April 1996 eine Entschuldungsinitiative für die hochverschuldeten armen Länder (Heavily Indebted Poor Countries) vor, nachstehend „HIPC-Initiative“ genannt, die anschließend vom Interims- und vom Entwicklungsausschuß auf den Jahrestagungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im Herbst 1996 gebilligt wurde.

Der Rat ist sich bewußt, daß die HIPC-Initiative ein wichtiges Instrument darstellt, mit dem sichergestellt werden kann, daß die Schuldenlast der HIPC, die Programme zur Reform ihrer Wirtschaft durchführen, anhand eines koordinierten und umfassenden Vorgehens aller Gläubiger auf ein erträgliches Maß abgesenkt wird.

Der Rat räumt ein, daß die HIPC auch weiterhin ausländische Hilfe in angemessenem Umfang benötigen, und ist sich der Rolle der Europäischen Gemeinschaft als wichtiger Entwicklungspartner der betreffenden Länder bewußt —

*Artikel 1*

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich an der HIPC-Initiative mit der Bereitstellung außerordentlicher Hilfe zur Senkung des Nettogegenwartswerts der Forderungen der Gemeinschaft an die als unterstützungswürdig im Rahmen der Initiative eingestuften AKP-Staaten. Zu diesem Zweck stellt die Gemeinschaft den Ländern, die nach den in Artikel 3 genannten Kriterien unterstützungswürdig sind, Zuschußmittel zur Verfügung, die zur Leistung des ausstehenden Schuldendienstes in Verbindung mit den Forderungen der Gemeinschaft bestimmt sind. Diese Zuschußmittel sind von den Empfängerländern in erster Linie zur Erfüllung der auf Sonderdarlehen zurückgehenden Schuldendienstverpflichtungen zu verwenden, wobei die Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung zum Nettogegenwartswert besteht. Falls dies nicht ausreicht, um eine Schuldenerleichterung in dem vereinbarten Umfang herbeizuführen, verwendet das Empfängerland die bereitgestellten Zuschußmittel, um seinen ausstehenden Verpflichtungen aus Risikokapitaltransaktionen gegenüber der Gemeinschaft nachzukommen.

*Artikel 2*

Die Kommission faßt einzelfallorientiert für die einzelnen in Betracht kommenden AKP-Staaten gesonderte Beschlüsse, mit denen die Höhe der Hilfe nach den in Kapitel IV des Internen Abkommens festgelegten Bestimmungen und Verfahren festgesetzt wird. Richtungsweisend für die Beschlüsse der Kommission über die Höhe der im Einzelfall zu gewährenden Hilfe ist der Umfang der Mittel, die erforderlich sind, um eine Senkung des Gegenwartswerts der Schulden des jeweiligen Landes bei der Gemeinschaft zu ermöglichen. Mit dieser Hilfe könnte das in Betracht kommende Land zusammen mit den von allen multilateralen Gläubigern bereitgestellten Mitteln und unter Berücksichtigung der von den Gläubigern des Pariser Clubs zu gewährenden Schuldenerleichterung sowie eines mindestens vergleichbaren Vorgehens der anderen offiziellen bilateralen und kommerziellen Gläubiger im Rahmen der Initiative das als tragbar eingestufte Schuldenniveau erreichen. Bei den Beschlüssen für die einzelnen Länder sollte außerdem der Struktur der Schulden des jeweiligen Landes gegenüber der Gemeinschaft, dem Wunsch nach verwaltungstechnischer Einfachheit der gewählten länderspezifischen Vorschläge und dem Ziel, die vollständige Rückzahlung noch nicht beglichener Sonderdarlehen sicherzustellen,

sowie der Notwendigkeit, eine gleiche und gerechte Behandlung aller Länder zu gewährleisten, Rechnung getragen werden. Der Währungsausschuß wird regelmäßig über die in Artikel 1 genannte Durchführung unterrichtet.

#### Artikel 3

Für diese außerordentliche Hilfe kommen diejenigen AKP-Staaten in Betracht, die nach den in Kapitel IV des Internen Abkommens festgelegten Verfahren als unterstützungswürdig eingestuft wurden. Die in Artikel 1 genannte Hilfe in Form von Zuschüssen wird aus einem zinstragenden Konto bereitgestellt, das zu diesem Zweck bei der Europäischen Investitionsbank eingerichtet wird, nachstehend „Schuldenerlaßkonto“ genannt.

#### Artikel 4

Von den in Artikel 9 Absatz 1 des Internen Abkommens genannten Zahlungen, Erlösen und Erträgen werden 1997, 1998, 1999 und im Jahr 2000 jährlich 25 Millionen ECU für die Finanzierung der in Artikel 1 genannten

Zuschüsse bereitgestellt. Diese Mittel werden auf das in Artikel 3 genannte „Schuldenerlaßkonto“ überwiesen.

#### Artikel 5

(1) Die Kommission legt dem Rat einen Jahresbericht über die Durchführung dieses Beschlusses im Rahmen der HIPC-Initiative vor.

(2) Die Kommission legt dem Rat nach Ablauf des in Artikel 4 genannten Zeitraums von vier Jahren oder, falls sie dies für angezeigt hält, früher einen Bericht vor, in dem sie einen Überblick über die möglicherweise zusätzlich benötigten Finanzmittel gibt.

(3) Ist nach dem in Artikel 4 genannten Zeitraum von vier Jahren kein Beschluß ergangen, die Finanzierung, die Gegenstand dieses Beschlusses ist, länger fortzusetzen, so kann die Kommission die Auflösung des in Artikel 4 genannten Kontos beschließen. Etwaige sich noch auf dem Konto befindliche Restbeträge werden an die Mitgliedstaaten wieder verteilt.

### Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates über außerordentliche Hilfe für hochverschuldete AKP-Staaten

(98/C 141/10)

KOM(1998) 210 endg. — 98/0132(CNS)

(Gemäß Artikel 189a Absatz 2 des EG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 7. April 1998)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das am 16. Juli 1990 unterzeichnete Interne Abkommen über die Finanzierung und Verwaltung der Hilfen der Gemeinschaft im Rahmen des Vierten AKP—EWG-Abkommens, nachstehend „Internes Abkommen“ genannt, und insbesondere den Artikel 9,

gestützt auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Rat hat am 12. Februar 1998 die Schlußfolgerungen des Berichts vom 18. Dezember 1997 für den Ausschuß der Ständigen Vertreter betreffend den Beitrag der Europäischen Gemeinschaft zur Entschuldungsinitiative für die hochverschuldeten armen Länder verabschiedet.

Der Internationale Währungsfonds und die Weltbank stellten auf ihren Tagungen vom April 1996 eine Ent-

schuldungsinitiative für hochverschuldete arme Länder (nachstehend „HIPC-Initiative“ genannt) vor, die dann auf den Jahrestagungen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank im Herbst 1996 gebilligt wurde.

Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sind fest entschlossen, sich an der HIPC-Initiative zu beteiligen und zu diesem Zweck den Ländern, die Wirtschaftsreformprogramme durchführen und die Voraussetzungen für diese Initiative erfüllen, eine außerordentliche Hilfe zu gewähren.

Alle Länder, die bei der Gemeinschaft verschuldet sind und für einen Schuldenerlaß im Rahmen der HIPC-Initiative in Betracht kommen, sind AKP-Staaten.

Die Durchführung dieses Beschlusses ist in Übereinstimmung mit der Finanzregelung vom 29. Juli 1991 für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung im Rahmen des Vierten AKP—EWG-Abkommens —

BESCHLIESST:

*Artikel 1*

Die Europäische Gemeinschaft beteiligt sich in vollem Umfang an der HIPC-Initiative und gewährt den Ländern, die die Voraussetzungen für diese Initiative erfüllen, Unterstützung zwecks Senkung des Nettogegenwartswerts ihrer finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber der Gemeinschaft. Dazu stellt die Gemeinschaft den in Betracht kommenden Ländern Zuschußmittel bereit, die diese zur Begleichung von Verbindlichkeiten sowie für Schuldendienstleistungen gegenüber der Gemeinschaft verwenden. Zusammen mit den von anderen Gläubigern bereitgestellten Ressourcen dürfte diese Hilfe es den in Betracht kommenden Ländern ermöglichen, ihren Schuldenstand auf ein erträgliches für jedes einzelne Land im Rahmen der HIPC-Initiative einvernehmlich festgesetztes Maß zu drücken.

*Artikel 2*

Die Hilfe nach Artikel 1 ist von den Nehmerländern in erster Linie für eine vorzeitige Rückzahlung von offenstehenden Sonderdarlehen zum Nettogegenwartswert zu verwenden. Reicht dies für eine Schuldenerleichterung in dem vereinbarten Umfang nicht aus, so nutzt das Nehmerland die bereitgestellten Zuschußmittel zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft im Zusammenhang mit offenstehendem Risikokapital.

*Artikel 3*

Die Kommission faßt für die in Betracht kommenden AKP-Länder nach den in Kapitel IV des Internen Abkommens festgelegten Bestimmungen und Verfahren jeweils gesonderte Beschlüsse. Der Kommissionsbeschluß über die Höhe der im Einzelfall zu leistenden Hilfe muß es dem betreffenden Land ermöglichen, den Nettogegenwartswert seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gemeinschaft in dem erforderlichen Umfang zu senken, und muß mit der Methodik der HIPC-Initiative im Einklang stehen. Zu berücksichtigen sind bei den Beschlüssen für die einzelnen Länder außerdem die Struktur der Schulden, die das betreffende Land bei der Gemeinschaft hat, ferner das Ziel, die gewählten länderspezifischen Vorschläge verwaltungstechnisch möglichst einfach zu gestalten und schließlich die Notwendigkeit, gleiche Behandlung und Gerechtigkeit für alle Länder zu gewährleisten. In jedem Länderbeschluß sind die Modalitäten, Bedingungen und Voraussetzungen für seine Umsetzung ausdrücklich festzulegen.

*Artikel 4*

(1) Die Hilfe in Form von Zuschüssen nach Artikel 1 wird finanziert mit den Zinseinnahmen aus den Mitteln, die bei den in Artikel 319 Absatz 4 des Abkommens genannten Zahlstellen in Europa eingezahlt wurden, soweit solche Einnahmen verfügbar sind, nachdem daraus für die in Artikel 9 Absatz 2 des Internen Abkommens vorgesehenen Zwecke die notwendige Rücklage gebildet wurde. Zunächst werden aus diesen Zinseinnahmen 40 Millionen ECU für die Finanzierung dieser Hilfe reserviert, in erster Linie für die Länder, die 1997 und 1998 an den Punkt gelangen, an dem über eine Hilfe zu entscheiden ist („Decision Point“). Dieser Betrag kann mit Zustimmung des EEF-Ausschusses gemäß Artikel 9 des Internen Abkommens durch weitere Zuweisungen aus Zinseinnahmen aufgestockt werden.

(2) Falls die Zinseinnahmen nicht ausreichen, um die Beschlüsse nach Artikel 3 umzusetzen, und eine etwaige Bereitstellung weiterer Mittel im Rahmen künftiger Vereinbarungen mit den AKP-Staaten noch aussteht, prüfen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, Mittel aus den Geldern bereitzustellen, die auf die bei der Europäischen Investitionsbank geführten, jeweils auf den Namen der Mitgliedstaaten lautenden Konten für Sonderdarlehen und Risikokapitaltransaktionen eingezahlt wurden. Über die Verwendung dieser Gelder zur Finanzierung der außerordentlichen Hilfe muß der Rat nach Artikel 9 Absatz 1 des Internen Abkommens, und nach dem Vorschlag der Kommission, einstimmig beschließen.

*Artikel 5*

(1) Die Kommission legt dem Rat und dem Parlament im Verlauf des Jahres 1998 rechtzeitig einen Bericht vor, der eine Übersicht über den verbleibenden Finanzbedarf im Rahmen der Gemeinschaftsbeteiligung an dieser Initiative enthält. Anhand dieses Berichts faßt der Rat einen Beschluß über eine weitere Beteiligung der Gemeinschaft an der HIPC-Initiative.

(2) Die Kommission erstattet dem Rat und dem Parlament über die Umsetzung dieses Beschlusses regelmäßig Bericht.

(3) Der Währungsausschuß wird über die Umsetzung dieses Beschlusses laufend unterrichtet.

*Artikel 6*

Dieser Beschluß wird am Tag seiner Annahme in Kraft treten.

## BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung des Entwurfs einer Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates (\*) in der Sache IV/36.533/F-3 — Yves Saint Laurent Parfums**

*(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften C 120 vom 18. April 1998)*

(98/C 141/11)

Seite 2, Titel:

*anstatt:* „Entwurf einer Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates (\*) in der Sache IV/36.533/F-3 — Yves Saint Laurent Parfums“

*muß es heißen:* „Mitteilung gemäß Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung Nr. 17 des Rates (\*) in der Sache IV/36.533/F-3 — Yves Saint Laurent Parfums“

---